

Archivrelevante Unterlagen in persönlichen und körperschaftlichen Nachlässen

1) Persönliche Unterlagen der Angehörigen des Lehrkörpers (persönlicher Vor- oder Nachlass)

Diese Unterlagen unterliegen als persönliches Eigentum nicht der Archivierungspflicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit diese dem Universitätsarchiv zur dauerhaften Archivierung im Rahmen eines Vor- oder Nachlasses anzubieten. Die Archivierung im Universitätsarchiv entspricht nicht der Zehnjahresfrist der DFG-Empfehlung, sondern meint eine unbefristete Verwahrung und Bereitstellung.

Innerhalb eines Vor- oder Nachlasses übernimmt das Universitätsarchiv vor allem Unterlagen aus folgenden Bereichen:

- Unterlagen über die Lehr- und Forschungstätigkeit inner- und außerhalb der Universität
- Korrespondenz
- unveröffentlichte Vorlesungsmanuskripte
- Unterlagen über die Tätigkeit in externen Forschungsgremien, Verbänden und Institutionen
- Unterlagen aus nicht abgeschlossenen und nicht publizierten Forschungsarbeiten
- Unterlagen zur Biographie und zum persönlichen Werdegang

2) Unterlagen von Körperschaften

Folgende Unterlagen sind von Interesse:

- Korrespondenz
- Satzungen (auch nicht mehr gültige)
- Protokolle
- Rundschreiben
- Eigene Publikationen
- Notariatsurkunden
- Unterlagen über die Mitwirkung an universitären und studentischen Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben
- Unterlagen zur Geschichte der Körperschaft